

aufZAQ+NQR-Standards

(Voraussetzung für die aufZAQ+NQR-Kombi)

1. Allgemeine aufZAQ-Standards
2. Niveauspezifische aufZAQ-Standards
3. NQR-Standards für Feststellungsverfahren

1) Allgemeine aufZAQ-Standards

Inhaltliche Anforderungen

- Der Lehrgang bereitet für Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit vor.
- Die Inhalte des Lehrgangs und der Lehrgangsunterlagen entsprechen durchgängig aktuellen fachlichen Standards und Entwicklungen.

Pädagogisch-didaktische Anforderungen

- Der Lehrgang hat eine klare pädagogische Zielsetzung und ein dementsprechendes pädagogisch-didaktisches Konzept.
- Im Ausmaß von ca. 10 bis 15 wesentlichen Lernergebnissen wird beschrieben, was die Absolvent*innen beim Abschluss des Lehrgangs wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun.
- Die Mehrheit der beschriebenen Lernergebnisse entspricht dem Kompetenzrahmen für die Kinder- und Jugendarbeit.
- Die Kursorganisation des Lehrgangs entspricht den Lehrgangsinhalten, der pädagogischen Zielsetzung, dem pädagogisch-didaktischen Konzept und der Erreichung der Lernergebnisse.
- Das Curriculum stellt wesentliche Lehrgangsinhalte, pädagogische Zielsetzung, Lernergebnisse sowie etwaige Vorgaben hinsichtlich Didaktik, Methodik und Kursorganisation nachvollziehbar dar. Es ist für die Lehrenden und den/die Lehrgangsträger*in verbindlich.
- Der Lehrgang ist zielgruppengerecht konzeptioniert.
- Das Mindestalter für die Teilnahme und die Absolvierung des Lehrgangs definiert sich aus den pädagogisch-inhaltlichen und entwicklungspsychologischen Anforderungen zur Erreichung der wesentlichen Lernergebnisse.
- Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs sind klar definiert und entsprechen der pädagogischen Zielsetzung.
- Die Lehrenden verfügen über eine fachspezifische Qualifikation und themenrelevante Erfahrung.

Rahmenbedingungen

- Die Eingangsvoraussetzungen und die damit verbundenen Kriterien für die Lehrgangsteilnahme sind klar definiert, fachlich begründet, nicht diskriminierend und auf der Website des Lehrgangs öffentlich zugänglich.
- Die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer*innen ist transparent. Die Kriterien für die Lehrgangsteilnahme gelten dabei für alle Bewerber*innen gleichermaßen.
- Die Kostenkalkulation des Lehrgangs ist realistisch und nachvollziehbar.

Lehrgangsevaluation

- Die Lehrgangsteilnehmer*innen, die Lehrenden und der/die Lehrgangsträger*in evaluieren jeweils jeden Durchlauf des Lehrgangs. Dabei gehen sie auf die Lehrgangsinhalte, die pädagogisch-didaktische Umsetzung, die Erreichung der Lernergebnisse, und die Kursorganisation ein. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind in ausgewerteter Form zu dokumentieren.
- Die Ergebnisse der Evaluation fließen in die zukünftige Planung und Gestaltung des Lehrgangs sowie dessen Weiterentwicklung ein.

2) Niveauspezifische aufZAQ-Standards

Der Lehrgang erfüllt die Anforderungen eines der folgenden Niveaus des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit. „Bereich“, „Dimension“ und „Kompetenzbeschreibung“ beziehen sich dabei auch auf den Kompetenzrahmen für die Kinder- und Jugendarbeit. „Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden“ und „Lernaufwand“ werden wie folgt definiert:

- **Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden:** Zeit in der Teilnehmer*innen des Lehrgangs im unmittelbaren Kontakt zu den Lehrenden stehen. Mindestens 75 % sind Präsenzzeit. Das heißt, die Kontaktstunden finden vor Ort im Rahmen des Lehrgangs statt. Darüber hinaus können die Teilnehmer*innen außerhalb des Lehrgangsettings persönlich und/oder mittels digitaler Kommunikationstools in unmittelbarem Kontakt mit den Lehrenden stehen.
- **Lernaufwand:** Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden inkl. derer Vor- und Nachbereitung und, falls zutreffend, Zeit für: Vorbereitung, Durchführung sowie Dokumentation des Praxistransfers, Erledigung von Aufgabenstellungen, begleitetes Erfahrungslernen in der Praxis, Verfassen der Abschlussarbeit und voraussichtliche durchschnittliche Lernzeit um den Lehrgang erfolgreich abzuschließen.

Niveau II

- Die beschriebenen Lernergebnisse weichen nicht wesentlich von den Kompetenzbeschreibungen auf **Niveau II** ab.
- Die beschriebenen Lernergebnisse entsprechen mindestens **4 Dimensionen** verteilt auf mindestens **3 Bereiche**. Die Kompetenzbeschreibungen spezifizieren dabei, wie einer Dimension im jeweiligen Niveau entsprochen werden kann. Diese Mindestanzahl an Lernergebnissen entspricht im Durchschnitt dem Niveau II.



- Der **Lernaufwand** umfasst mindestens das Zeitausmaß von 40 Stunden á 60 Minuten, davon sind mindestens **18 Stunden á 60 Minuten Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden**.

Niveau III

- Die beschriebenen Lernergebnisse weichen nicht wesentlich von den Kompetenzbeschreibungen auf **Niveau III** ab.
- Die beschriebenen Lernergebnisse entsprechen mindestens **7 Dimensionen** verteilt auf mindestens **3 Bereiche**. Die Kompetenzbeschreibungen spezifizieren dabei, wie einer Dimension im jeweiligen Niveau entsprochen werden kann. Diese Mindestanzahl an Lernergebnissen entspricht im Durchschnitt dem Niveau III.
- Der **Lernaufwand** umfasst mindestens das Zeitausmaß von **75 Stunden á 60 Minuten**, davon sind mindestens **36 Stunden á 60 Minuten Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden**.
- Die Lehrgangsteilnehmer*innen führen einen **Praxistransfer** in Form einer Aktivität / eines Angebots oder einer Reihe von Aktivitäten/Angeboten eigenverantwortlich durch, bei der/dem sie mindestens **8 Stunden á 60 Minuten** gezielt mit Kindern/Jugendlichen arbeiten und dokumentieren diesen. Grundlegendes Ziel ist die praxisrelevante Umsetzung der Lehrgangsinhalte. Die Dokumentation des Praxistransfers zeigt, dass der*die Lehrgangsteilnehmer*in über Kompetenzen verfügt, die Kompetenzbeschreibungen des Niveau III oder darüber hinaus des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.

Niveau IV

- Die beschriebenen Lernergebnisse weichen nicht wesentlich von den Kompetenzbeschreibungen auf **Niveau IV** ab.
- Die beschriebenen Lernergebnisse entsprechen mindestens 10 Dimensionen verteilt auf mindestens **4 Bereiche**. Die Kompetenzbeschreibungen spezifizieren dabei, wie einer Dimension im jeweiligen Niveau entsprochen werden kann. Diese Mindestanzahl an Lernergebnissen entspricht im Durchschnitt dem Niveau IV.
- Der Lernaufwand umfasst mindestens das Zeitausmaß von **125 Stunden á 60 Minuten**, davon sind mindestens **72 Stunden á 60 Minuten Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden**.
- Die Lehrgangsteilnehmer*innen führen einen **Praxistransfer** in Form eines Praxisprojekts (z.B. ein Wochenendpraxisprojekt) oder einer Reihe von Aktivitäten/Angeboten eigenverantwortlich durch, bei dem sie mindestens **16 Stunden á 60 Minuten** gezielt mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt sind und dokumentieren diesen. Grundlegendes Ziel ist die praxisrelevante Umsetzung der Lehrgangsinhalte. Die Dokumentation des Praxistransfers zeigt, dass der/die Lehrgangsteilnehmer*in über Kompetenzen verfügt, die Kompetenzbeschreibungen des Niveau IV oder darüber hinaus des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.



Niveau V

- Die beschriebenen Lernergebnisse weichen nicht wesentlich von den Kompetenzbeschreibungen auf **Niveau V** ab.
- Die beschriebenen Lernergebnisse entsprechen mindestens **13 Dimensionen**. Dabei verteilen sich 13 Dimensionen auf je 2 oder 3 Dimensionen in jedem der **5 Bereiche** (darüber hinaus können weitere Dimensionen beliebig auf die Bereiche verteilt sein). Die Kompetenzbeschreibungen spezifizieren dabei, wie einer Dimension im jeweiligen Niveau entsprochen werden kann. Diese Mindestanzahl an Lernergebnissen entspricht im Durchschnitt dem Niveau V.
- **Dabei gibt es folgende Ausnahme:**
Bei Lehrgängen zur **fachlichen Spezialisierung** (z. B. Outdoorpädagogik, Theaterpädagogik, Teamleitung) entsprechen die beschriebenen Lernergebnisse mindestens **13 Dimensionen** verteilt auf mindestens **3 Bereiche** des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit.
- Der **Lernaufwand** umfasst mindestens das Zeitausmaß von **200 Stunden** á 60 Minuten, davon sind mindestens **108 Stunden** á 60 Minuten **Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden**.
- Als zusätzlichen Bestandteil des Lehrgangs führen die Lehrgangsteilnehmer*innen einen **Praxistransfer** durch **oder** verfassen eine **Abschlussarbeit** bzw. einen Teil einer Abschlussarbeit, das/die/der mindestens folgenden Kriterien entsprechen:
 - *Im Falle des Praxistransfers:*
Die Lehrgangsteilnehmer*innen führen einen **Praxistransfer** in Form eines Praxisprojekts (z.B. ein Wochenendpraxisprojekt) oder einer Reihe von Aktivitäten/Angeboten eigenverantwortlich durch, bei dem sie mindestens **16 Stunden** á 60 Minuten gezielt mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt sind und dokumentieren diesen. Grundlegendes Ziel ist die praxisrelevante Umsetzung der Lehrgangsinhalte. Die Dokumentation des Praxistransfers zeigt, dass der/die Lehrgangsteilnehmer*in über Kompetenzen verfügt, die Kompetenzbeschreibungen des Niveau V oder darüber hinaus des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.
 - *Im Falle der Abschlussarbeit:*
Die Abschlussarbeit wird eigenständig verfasst und behandelt eine praxisbezogene Problemstellung. Dabei werden eigene Praxiserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit reflektiert und mit wissenschaftlich gesichertem und korrekt zitierten Theorie-/Faktenwissen schlüssig und nachvollziehbar verknüpft. Der Umfang der Abschlussarbeit, oder dem Teil der Abschlussarbeit, entspricht exklusive Verzeichnisse und Deckblatt mindestens **45.000 Zeichen** inkl. Leerzeichen (dies entspricht ca. 15 A4-Seiten).

Niveau VI

- Die beschriebenen Lernergebnisse weichen nicht wesentlich von den Kompetenzbeschreibungen auf **Niveau VI** ab.
- Die beschriebenen Lernergebnisse entsprechen mindestens **16 Dimensionen**, die sich auf je mindestens 3 Dimensionen in jedem der **5 Bereiche** verteilen. Die Kompetenzbeschreibungen



spezifizieren dabei, wie einer Dimension im jeweiligen Niveau entsprochen werden kann. Diese Mindestanzahl an Lernergebnissen entspricht im Durchschnitt dem Niveau VI.

- **Dabei gibt es folgende Ausnahme:**
Bei Lehrgängen zur **fachlichen Spezialisierung** (z. B. Outdoorpädagogik, Theaterpädagogik, Teamleitung) entsprechen die beschriebenen Lernergebnisse mindestens **16 Dimensionen** verteilt auf mindestens **4 Bereiche** des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit.
- Der **Lernaufwand** umfasst mindestens das Zeitausmaß von 300 Stunden á 60 Minuten, davon sind mindestens **144 Stunden á 60 Minuten Kontaktstunden zwischen Lernenden und Lehrenden**.
- Die Lehrgangsteilnehmer*innen verfassen eigenständig eine **wissenschaftliche Abschlussarbeit** oder einen Teil einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die/der mindestens folgenden Kriterien entspricht:
 - Die Abschlussarbeit wird eigenständig verfasst und beantwortet eine praxisrelevante Fragestellung, die wissenschaftlich verortet wird. Dabei werden wissenschaftlich gesichertes Theorie-/Faktenwissen und Praxis der Kinder- und Jugendarbeit reflektiert.
 - Die Arbeit zeigt, dass der/die VerfasserIn(nen) über Kompetenzen verfügt/verfügen, die Kompetenzbeschreibungen des Niveau VI des Kompetenzrahmens für die Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.
 - Der Umfang der Abschlussarbeit, oder des Teils der Abschlussarbeit, entspricht inklusive Verzeichnisse und Deckblatt mindestens **60.000 Zeichen** inkl. Leerzeichen (dies entspricht ca. 20 A4-Seiten).
 - Literatur und Quellen werden nachvollziehbar zitiert.

3) NQR-Standards für Feststellungsverfahren

- Der positive Abschluss des Feststellungsverfahrens ist Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs.
- Das Feststellungsverfahren ist geregelt, valide und nachvollziehbar. Das Curriculum bzw. das Dokument, welches das Feststellungsverfahren regelt, ist für alle Beteiligten verbindlich. Es beinhaltet beschriebene Lernergebnisse, Antrittsbedingungen, etwaige weitere Anforderungen, Feststellungskriterien, Regelungen zum Modus der Feststellung (Verfahren, Methoden, Ablauf), Regelungen zum Modus der Bewertung (z.B. Bewertungsschema, Anwendung der Feststellungskriterien, Prinzipien) sowie, falls vorhanden, Regelungen zur Einsichtnahme, Ergebnisbeeinspruchung und Wiederholung.
- Für das Feststellungsverfahren ist definiert, welche beschriebenen Lernergebnisse die Lehrgangsteilnehmer*innen nachweisen müssen, um einen positiven Abschluss zu erreichen.
- Das Feststellungsverfahren geht über eine reine Teilnahmebestätigung hinaus.
- Das Feststellungsverfahren beruht nicht ausschließlich auf Selbsteinschätzung der Lehrgangsteilnehmer*innen.
- Die Person/-en, die das Feststellungsverfahren durchführt/durchführen, stellt/stellen die Lernergebnisse transparent sowie fachlich gerechtfertigt fest und verfügen über entsprechende Kompetenzen.



- Wird entsprechend des Niveaus eine Dokumentation über einen Praxistransfer verfasst, so wird diese als Teil des Feststellungsverfahrens beurteilt und ist Voraussetzung für den Qualifikationserwerb.
- Die beschriebenen Lernergebnisse und etwaige weitere Anforderungen an die Lehrgangsteilnehmer*innen gelten für alle gleichermaßen.
- Dem Feststellungsverfahren muss ein transparentes Feststellungsprozedere und -schema mit Feststellungskriterien und Informationen über den Ablauf zugrunde liegen. Es muss für Qualifikationswerber*innen offen dargelegt werden, nach welchem Modus (die einzelnen Verfahrensteile) festgestellt wird (werden), wer feststellt und wie die Ergebnisse der Feststellung dargestellt werden.
- Das Feststellungsverfahren wird transparent dargestellt und Informationen sind allgemein zugänglich (z.B. über die Website des Qualifikationsanbieters). Die Transparenz ist etwa dann gegeben, wenn Informationen über folgende Punkte vorliegen: Antrittsanforderungen, etwaige weitere Anforderungen, Feststellungsprozedere und -schema, Personen, die das Feststellungsverfahren durchführen, sowie, falls vorhanden, Möglichkeiten der Einsichtnahme, Ergebnisbeeinspruchung und Wiederholung.
- Ablauf und Ergebnis des Feststellungsverfahrens werden von der durchführenden Einrichtung für Lehrgangsteilnehmer*innen nachvollziehbar dokumentiert.
- Falls das Feststellungsverfahren nicht direkt von dem/der Lehrgangsträger*in durchgeführt wird, muss die durchführende Organisation durch den/die Lehrgangsträger*in autorisiert sein, das Feststellungsverfahren zur Erlangung der Qualifikation durchzuführen und ggf. den Qualifikationsnachweis auszustellen.

